

**ZUORDNUNGLISTE ZUHANDEN KANTONALER BEHÖRDEN**

Abfälle VVEA	VVEA-Text	LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	VVEA-Code	Hinweise/Präzisierungen
<b>Deponie Typ A</b>					
<b>SOWEIT NICHT DURCH ANDERE ABFÄLLE VERSCHMUTZT</b>					
Anh. 5 Ziff. 1 Bst. a	Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden;	17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	4301	Möglichst vollständig zu verwerten. Ausbruchmaterial nur, wenn gemäss VVEA-Vollzugshilfe "unverschmutzt" nachgewiesen werden kann (betriebliche Vorkehrungen, regelmässige Analysen des Materials, da Belastungen möglich (Sprengvortrieb, Bohrarbeiten, diverser Maschineneinsatz)).
Anh. 5 Ziff. 1 Bst. b	Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 oder 01 04 11 fallen	7302	Entwässerter Schlamm aus Wäsche von UNVERSCHMUTZTEM <b>Aushubmaterial</b> ohne Verdachtsmomente auf Belastung! <i>Kein Schlamm aus Wäsche / Brechen / Sortieren von Ausbruchmaterial, da mit Verdachtsmomenten (vgl. oben).</i>
Anh. 5 Ziff. 1 Bst. c	abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhält;	17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	4301	Entsorgungsverfahren R 10 gemäss Art. 18 VVEA steht im Vordergrund (Oberflächenabschluss / Rekultivierung). <b>Strikte Verwertungspflicht nach VBBo / VVEA.</b>
Anh. 5 Ziff. 1 Bst. d	Geschiebe aus Geschiebesammlern.	17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	4301	Gleicher LVA-Code wie für Anh. 5 Ziff. 1 Bst. a. Kein anderer passender LVA-Code vorhanden, separate Mengenerfassung der Geschiebe ist zudem kaum wesentlich.

Abfälle VVEA	VVEA-Text	LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	VVEA-Code	Hinweise/Präzisierungen
<b>Deponie Typ B</b>					
<b>SOWEIT NICHT DURCH ANDERE ABFÄLLE VERSCHMUTZT</b>					
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. a	auf Deponien und Kompartimenten des Typs A zugelassene Abfälle;	vgl. Typ A	vgl. Typ A		Wie bei Typ A.
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. b	Flachglas und Verpackungsglas;	17 02 02	Glas	4310	17er Abfall; Herkunft Bau passend auch zwecks Abgrenzung zu Siedlungsabfällen / Glasflaschen.
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. c	Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen;	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	4311	—
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. d	Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt;	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granuliert Hochofenschlacke)	4311	Nur Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. e	Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg;	17 03 02	Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg (entspricht 5'000 mg/kg PAK im Bindemittel)	4307	PAK-Analyse, Verwertung!
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. f	mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern;	17 06 98	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	4311	Asbestzement (Eternit, Blumenkisten).
Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. g	andere als in den Buchstaben a, e und f genannte Bauabfälle, die mindestens zu 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen, sofern stofflich verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden.	17 01 01	Betonabbruch	4303	Stofflich verwertbare Teile vorgängig entfernen (Armierungseisen, Bauholz etc.). Verwertungspflicht. Gips eher vermeiden (Bildung von Schwefelwasserstoff).
		17 01 02	Ziegel	4305	
		17 01 07	Mischabbruch	4304	
		17 01 98	Strassenaufbruch	4308	
		17 08 02	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	4306	
Anh. 5 Ziff. 2.2	Verglaste Rückstände - unter Einhaltung verschiedener Anforderungen.	19 04 01	Verglaste Abfälle	7302	Analyse. Als Abfall kaum relevant, da Hochtemperaturschmelzen, separate Abtrennung als Ablagerungsbedingung.
Anh. 5 Ziff. 2.3 Bst a - d	Andere Abfälle, wenn: a. die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen; b. sie die Grenzwerte (Gesamtgehalte) gemäss Tabelle nicht überschreiten; c. der Anteil löslicher Salze im unbehandelten Abfall 0,5 Gewichtsprozent nicht überschreitet; d. die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden.  <b>ANALYSEN SIND ERFORDERLICH</b>  * = Grenzwert von Ziff. 2.3 Bst. b für TOC gilt nicht für abgetragenen Ober- und Unterboden, wenn eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist (Anh. 5 Ziff. 2.4 VVEA)	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	4311	Analyse.
		01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süsswasserbohrungen	7302	Analyse. Entwässert.
		02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	7302	Begrenzt allenfalls auf Gartenbau / Teichwirtschaft. Analyse. Entwässert.
		10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	4311	Analyse.
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	4311	Analyse.
		17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	4301	Entsorgungsverfahren R 10 gemäss Art. 18 VVEA steht im Vordergrund (Oberflächenabschluss / Rekultivierung). Strikte Verwertungspflicht nach VBBo /
		17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	4301	Entsorgungsverfahren R 10 gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VVEA (Baustoff auf Deponien). Verwertung!
		17 05 08	Unverschmutzter Gleisaushub	4301	Verschmutzung nicht auszuschliessen, Analyse gemäss Gleisaushub-RL gefordert. Aus Sicht VVEA keine Gleichstellung mit unverschmutztem Aushub-/Ausbruchmaterial. Gleisaushub-RL ist in Revision. Verwertung.
		17 05 93	Schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden *	4302	Analyse.
		17 05 94	Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	4302	Analyse.
		17 05 95	Schwach verschmutzter Gleisaushub	4302	Analyse.
		17 05 96 [ak]	Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden *	4201	Analyse.
		17 05 97 [ak]	Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	4201	Analyse.
		17 05 98 [ak]	Wenig verschmutzter Gleisaushub	4201	Analyse.
		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt	4311	Begrenzt allenfalls auf Glas- und Mineralfasern, anderes oft brennbar (Polyurethan PUR). Analyse.
		17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	4203	Analyse. Bspw. Feinanteil von Bauschutttaufbereitung.
		19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	7302	Analyse, mineralisch und entwässert.
		19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	4311	Analyse, da aus mechan. Behandlung von Abfällen.
		19 12 12	Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	4311	Analyse. Trockenmechanische Behandlung. Nur mineralische Abfälle.
		19 12 96 [ak]	Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	7201	Analyse.
		19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	4311	Analyse.
		19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	7302	Analyse. Entwässert.
		20 02 02	Boden und Steine	4311	Analyse.
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	4311	Inerte, gesteinsähnliche wie Keramik, Blumentöpfe, Gläser (besser wäre: "20 03 99 Siedlungsabfälle, anderswo nicht genannt", unter der Bedingung, dass die VZH entsprechend angepasst und dieser LVA-Code dem VVEA-Code 4311 andere nach VeVA nicht kontrollpflichtige mineralische Abfälle zugeordnet wird.)		

Abfälle VVEA	VVEA-Text	LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	VVEA-Code	Hinweise/Präzisierungen
<b>Materialentnahmestellen</b>					
Art. 19 Abs. 1 Bst. c	Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt ( <b>unverschmutztes</b> Aushub- und Ausbruchmaterial), ist möglich vollständig zu verwerten: ....c. für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen;....	17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	4301	Ausschliesslich Entsorgungsverfahren R 10. Zulassung / Kontrolle gemäss <b>Abbau-/Rekultivierungsbewilligung nach kantonalem Recht</b> . Ausbruchmaterial nur, wenn gemäss VVEA-Vollzugshilfe "unverschmutzt" nachgewiesen werden kann (betriebliche Vorkehrungen, regelmässige Analysen des Materials, da Belastungen möglich (Sprengvortrieb, Bohrarbeiten, diverser Maschineneinsatz)).
Art. 18 Abs. 1 und 2	<sup>1</sup> Abtragener Ober- und Unterboden ist möglichst vollständig zu verwerten, wenn er: a. sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung <b>eignet</b> ; b. die <b>Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält</b> ; und c. <b>weder Fremdstoffe noch invasive gebitesfremde Organismen enthält</b> . <sup>2</sup> Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss den Artikeln 6 und 7 VBBo umzugehen.	17 05 04	Unbelasteter abtragener Ober- oder Unterboden	4301	Ausschliesslich Entsorgungsverfahren R 10. Zulassung / Kontrolle gemäss <b>Abbau-/Rekultivierungsbewilligung nach kantonalem Recht</b> . Hier " <b>unbelastet</b> " im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Bst. b und c VVEA.